

## **Richtlinie für die Förderung von ausgewählten Maßnahmen der Abwasserentsorgung im Freistaat Thüringen**

Der Thüringer Landtag hat am 25. Januar 2018 das Thüringer Gesetz über die Feststellung des Landeshaushaltsplans für die Haushaltsjahre 2018/2019 (Thüringer Haushaltsgesetz 2018/2019 -ThürHhG 2018/2019) beschlossen.

Das Gesetz sieht im Titel 09 05 – 883 05 „Zuweisungen des Landes für Abwasserentsorgungsanlagen“ zusätzliche Mittel für die Abwasserentsorgung vor. Die Mittel dienen der Förderung der Errichtung/Erweiterung von Abwasseranlagen zur Erhöhung des Anschlussgrades im ländlichen Raum.

Die Förderung entsprechender Maßnahmen durch das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) aus dem vorgenannten Titel erfolgt auf der Grundlage der „Richtlinie für die Förderung von Vorhaben der Abwasserentsorgung im Freistaat Thüringen“ mit nachfolgenden Änderungen/Abweichungen:

1. Gegenstand der Förderung nach dieser Richtlinie sind die Errichtung, Erweiterung und Nachrüstung kommunaler Kläranlagen, die Errichtung von Überleitungs- oder Verbindungssammlern sowie die Errichtung von Pumpwerken, soweit sie im Maßnahmenanteil des Landesprogramms Gewässerschutz 2016 – 2021 aufgelistet sind.
2. Die zeitliche Einordnung der durch Ziffer 1 definierten Vorhaben in die Förderung wird mit den kommunalen Aufgabenträgern abgestimmt.
3. Die Regelungen zur Aufstellung eines jährlichen Förderprogramms und die Fristen der „Richtlinie für die Förderung von Vorhaben der Abwasserentsorgung“ finden keine Anwendung.
4. Die Entwurfs- und Genehmigungsplanung für die jeweiligen Vorhaben ist bei der TLUG zur Stellungnahme einzureichen. Die TLUG informiert das TMUEN über das Prüfergebnis. Die positive Stellungnahme der TLUG ist der TAB vom Aufgabenträger zusammen mit den erforderlichen Antragsunterlagen zuzuleiten.
5. Die Bearbeitung bei der TAB erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs vollständiger Antragsunterlagen.
6. Der Fördersatz für die Errichtung, Erweiterung und Nachrüstung von Kläranlagen beträgt 75 % der zuwendungsfähigen Bauausgaben, für die Errichtung von Überleitungssammlern, Verbindungssammlern und Pumpwerken 80 % der zuwendungsfähigen Bauausgaben.
7. Diese Richtlinie tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2022 außer Kraft. Sie wird im Thüringer Staatszeiger veröffentlicht.

Anja Siegesmund

Ministerin für Umwelt, Energie und Naturschutz